

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die Nutzungssatzung, die Gebührensatzung sowie die Vereinbarung für die Nutzung der Schulungsräume der Freiwilligen Feuerwehren Sterup und Grünholz
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 10.04.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Marlen Thomsen-With	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)	23.04.2019	Ö

Sachverhalt:

Die im Jahre 2013 beschlossene Benutzungssatzung der Gemeinde Sterup wurde auf der Grundlage der zur Zeit geltenden Gesetze umfangreich angepasst. Die anliegende Nutzungsvereinbarung wird von Seiten der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Sterup beschließt die Nutzungssatzung, sowie die Gebührensatzung für die Benutzung der Schulungsräume der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sterup in vorliegender Form.

Anlagen:



**Gebührensatzung für die Benutzung der Schulungsräume
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sterup**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. April 2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Schulungsräume der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sterup werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Schuldner der Benutzungsgebühren

Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Antragsteller und der Veranstalter; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für die Schulungsräume der Freiwilligen Feuerwehren Grünholz und Sterup beträgt 50,00 € pro Nutzungstag.

§ 4 Gebührenfreie Veranstaltungen

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren,
2. Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und Verbänden

§ 5 Entstehen der Zahlungspflicht und Zahlung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Benutzungsvertrages. Die Benutzungsgebühr ist spätestens 1 Tag vor der Nutzung fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist auf das Konto der Amtskasse Geltinger Bucht bei der Nord-Ostsee Sparkasse,

IBAN: DE20 2175 0000 0023 0000 16
BIC-Code: NOLADE21NOS

zu überweisen.

§ 6 Inventar und Ersatzkosten

- (1) Der Benutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigungen und Verlust von Einrichtungsgegenständen, sowie eventuelle Gebäudeschäden sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde behält sich vor, die Kosten der Schäden an die Benutzerin / Benutzer weiterzureichen.

§ 7 Inhalt der Benutzungsgebühr

- (1) Mit der Benutzungsgebühr sind im branchenüblichen Umfang entschädigt:
 - ✓ Nutzung der Schulungsräume einschl. Einbauküche und Sanitäreinrichtungen
 - ✓ Heizung
 - ✓ Frischwasser und Abwasser
 - ✓ Strom
 - ✓ Nutzung von Inventar, Geschirr, Gläser und Bestecke (im vorhandenen Umfang)
- (2) Die Müllentsorgung ist nicht Gegenstand des Benutzungsentgeltes und ist vom Benutzer privat durchzuführen. Die Benutzung der zum Gebäude gehörenden Entsorgungseinrichtungen ist hierfür nicht zulässig.
- (4) Vorhandene Reinigungsgeräte wie Staubsauger und Wischer können vom Benutzer verwendet werden.

§ 8 Ausfall von Nutzungszeiten

- (1) Kann eine Veranstaltung aus einem vom Antragsteller oder Veranstalter zu vertretenden Gründe nicht durchgeführt werden (Krankheit usw.), so kann die Gemeinde die volle Benutzungsgebühr erheben.
- (2) Hat die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde können nicht geltend gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Schulungsräume der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sterup tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sterup , 23. April 2019

Sandra Hansen
Bürgermeisterin



**Nutzungssatzung der Gemeinde Sterup
über die Benutzung der Schulungsräume der Feuerwehrgerätehäuser**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. April 2019 folgende Nutzungssatzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Sterup betreibt auf den Grundstücken, Raiffeisenplatz Nr. 2 und Grünholz Nr. 3a in 24996 Sterup Feuerwehrgerätehäuser als öffentliche Einrichtungen. Die Schulungsräume werden den Bürgern der Gemeinde sowie den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und politischen Parteien für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen, zur Verfügung gestellt.

Die Überlassung an andere Benutzer kann auf Antrag gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Einrichtung entspricht.

**§ 2
Hausrecht**

Das Hausrecht in den Feuerwehrgerätehäusern steht der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Gemeinde Sterup sowie den von ihr / ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder die von ihr/ihm beauftragten Personen sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen die Räumlichkeiten zu Kontrollzwecken zu betreten.

**§ 3
Benutzungsrecht**

- (1) Die Schulungsräume stehen vorrangig für Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung.
- (2) Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten.
- (3) Jede gewerbliche Nutzung bedarf gesonderter Verträge auf Grundlage eventueller Beschlüsse der Gemeindevertretung.



**§ 4
Besondere Pflichten der Benutzerin / des Benutzers**

- (1) Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Inventars sind schonend und pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung kann an die Nutzerin / den Nutzer weitergegeben werden.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Verschmutzung und ungenügender Reinigung einen Kostenersatz nach Aufwand zu erheben.
- (3) Die Notausgänge und die Wege zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung frei zu halten.
- (4) Der Platz vor der Fahrzeughalle und die Zuwegung bis zur Hauptstraße sind ebenfalls jederzeit frei zu halten.
- (5) Der Nutzer hat alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen.
- (6) Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit gemäß Jugenschutzgesetz sind einzuhalten.

**§ 5
Rauchverbot**

Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist ausnahmslos untersagt.
Der Benutzer hat für die Einhaltung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Im Außenbereich ist das Rauchen gestattet, allerdings sind die Zigarettenreste spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu entsorgen.

**§ 6
Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Die Gemeinde kann die Benutzung versagen oder bereits ausgesprochene Gestattungen widerrufen, wenn
 - (a) die vereinbarte Nutzungsgebühr nicht fristgemäß entrichtet wird,
 - (b) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,
 - (c) eine geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
 - (d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist oder



-
- (e) die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Macht die Gemeinde von ihrem Versagungsrecht Gebrauch, entscheidet sie über einen möglichen Schadensersatzanspruch.

**§ 7
Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Gemeinde Sterup erlaubt die Benutzung der Schulungsräume der Feuerwehrgerätehäuser auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist vom Benutzer schriftlich an den Bürgermeister zu richten.
- (2) Die Anträge sind in der Regel mindestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Nutzungsbeginn bei dem Bürgermeister einzureichen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sterup , den 23. April 2019

S. Hansen
Bürgermeisterin



**für den Schulungsräume im Feuerwehrgerätehaus
Sterup / Grünholz**

(einmalige Nutzung)

Zwischen

der Gemeinde Sterup,
vertreten durch die Bürgermeisterin Sandra Hansen

und _____

Vor-, Nachname, Anschrift

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

1. Herr / Frau / Familie _____ wird die Nutzung des Schulungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr in Grünholz für die Gestaltung einer Feier / Veranstaltung am _____ gestattet.

Verantwortliche Person während der Nutzung ist:

-
2. Für die Nutzung wird ein **Nutzungsentgelt** pro Tag in Höhe von **50,00 Euro** erhoben. In diesem Nutzungsentgelt sind die Kosten für Wasser und Abwasser, Heizung und Strom, sowie die Nutzung der Einrichtungsgegenstände (Geschirr etc.) enthalten.

Das Nutzungsentgelt ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung.

Die Zahlung erfolgt auf das Konto der

Amtskasse Geltinger Bucht
Nord-Ostsee-Sparkasse
IBAN DE 2021 7500 0000 2300 0016

zum Verwendungszweck: „Nutzung Feuerwehrgerätehaus Sterup / Grünholz“

Bei verspäteter Zahlung sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

3. Sämtliche Räumlichkeiten (auch Flure und Toiletten) sind ordentlich und pfleglich zu behandeln. Sie sind nach kompletter Endreinigung inklusive Nassreinigung der Fußböden der Gemeinde zu übergeben.
4. Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Sterup für Schäden an den Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude und an den Außenanlagen, die durch ihn selbst, seine Besucher, Mitglieder, Gäste, Beauftragte oder sonstige Dritte verursacht werden.



5. Bei Unfällen der unter 4. genannten Personen in den genutzten Räumen oder auf dem Außengelände wird durch die Gemeinde keine Haftung übernommen.
6. Um Ruhestörungen für die umliegenden Bewohner auszuschließen, sind ab 22.00 Uhr Radio und Tongeräte stets auf Zimmerlautstärke einzustellen und Lärmbelästigungen zu vermeiden.
7. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.
8. Diese Nutzungsvereinbarung gilt in Verbindung mit der Benutzungssatzung für die Schulungsräume in den Feuerwehrgerätehäusern Sterup und Grünholz
9. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
10. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung gilt die Hausordnung als akzeptiert.

Sterup, den _____

S. Hansen
Bürgermeisterin

Nutzer

Hausordnung für die Benutzung des Schulungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr Grünholz

1. Grundlage für die Benutzung der Räumlichkeiten ist die Benutzungssatzung der Gemeinde Sterup für die Schulungsräume in den Feuerwehrgerätehäusern Sterup und Grünholz.
2. Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Sie sind nach der Benutzung einer kompletten Endreinigung inklusive Nassreinigung der Fußböden zu unterziehen. Die Reinigung und Schlüsselrückgabe hat am Folgetag bis 14.00 Uhr zu erfolgen.
3. Ungebührlicher Lärm ist vor und auf dem Grundstück sowie auch in den Räumen zu vermeiden. Tonwiedergabegeräte sind ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu stellen.
4. Lampen und Elektrogeräte sind nach Beendigung der Nutzung auszuschalten.
5. Die Heizkörper sind nach Beendigung der Veranstaltung zurückzustellen.
6. Nach jeder Veranstaltung sind die Räume zu lüften. Es ist darauf zu achten, dass die Fenster danach ordnungsgemäß geschlossen und die Vorhänge zurückgezogen sind. Die Außentür ist abzuschließen.
7. Aufgetretene Schäden sind dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten unverzüglich zu melden.
8. Für die Toiletten und die Küche sind die Handtücher durch den Nutzer mitzubringen.
9. Eine Nichtbeachtung der Hausordnung hat die Versagung künftiger Benutzung des Hauses zur Folge.

In den Feuerwehrgerätehäusern Sterup und Grünholz herrscht vollständig Rauchverbot.

Das Betreten der Wagenhalle und der Einsatzräume während der Veranstaltung oder Feier ist nicht gestattet.